

11.02.2026

Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Arbeitsgemeinschaft Berufsständische Versorgungseinrichtungen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zum A1-Fachverfahren

A1-Arbeitskreis am 15.01.2026

TOP	Tagesordnungspunkt	Verursacher	Seite
	Begrüßung und Feststellung der Teilnehmer		
	Erfahrungsaustausch zur Einführung des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Bescheinigungen zum Sozialversicherungsabkommen	Alle	
01	Genehmigungspflichtige Änderungen – SVA Ausnahmevereinbarung	GKV-Spitzenverband, DVKA	2
02	Redaktionelle Änderungen – Antragstyp „Ausnahmevereinbarung“	GKV-Spitzenverband, DVKA	3
03	Ergänzung eines Ablehnungsgrundes beim Antrag SVA-Entsendung Selbstständige	GKV-Spitzenverband, DVKA	6
04	Genehmigungspflichtige Änderungen – „A1-Antrag Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“	GKV-Spitzenverband, DVKA	8
05	Verschiedenes	GKV-Spitzenverband, DVKA	10
Im schriftlichen Verfahren beratene Themen zum A1-Verfahren (eingereicht am 29.01.2026)			
	EuGH Urteil bezüglich Tätigkeiten in Drittstaaten bei GME	GKV-Spitzenverband, DVKA	11
	Fehlende Datenelemente im SVA Antrag Ausnahmevereinbarung	GKV-Spitzenverband, DVKA	13

TOP: 01

Thema: Genehmigungspflichtige Änderungen – SVA Ausnahmereinbarung

Verfasser: GKV-Spitzenverband, DVKA

Verfahren: o § 106c SGB IV – betroffene SVA Anträge: Anlagen 3 und 4

Gültig ab: 01.01.2027

Sachverhalt:

Der GKV-Spitzenverband, DVKA hat bei der Umsetzung des SVA-Antragsverfahrens in dem Antrag „SVA-Antrag Ausnahmereinbarung“ (Anlage 3) folgende Korrekturerfordernisse identifiziert:

1. Fehlende Datenelemente bei der Variante „Verlängerung einer Entsendung“
 - Generell fehlen bei Anlage 3 die Datenelemente:
 - i. Arbeitnehmer_Erklaerung
 - ii. Antragspflichtversicherung_Rv
 - iii. Antragspflichtversicherung_Av
 - Für Chile, Japan, Korea und Marokko fehlen bei den Anlagen 3 und 4 die Abfragen zu
 - i. Gesamtdauer (der Beschäftigung der Person im Abkommenstaat)
 - ii. Begrueudung_ueber_5_Jahre
2. Redundante Datenelemente in Anlage 3
 - Die Abfrage zum Erreichen des Mindestbeschäftigungszeitraums erfolgt an 2 Stellen:
 - i. Datenelementgruppe: „Angaben_Beschaeftigung_Deutschland“
 1. Hier wird nur nach dem Startdatum der Beschäftigung gefragt
 - ii. Datenelementgruppe: „Einstellungszweck“
 1. Hier werden neben dem Startdatum der Beschäftigung weitere Angaben abgefragt
 - Die Abfrage unter Datenelementgruppe „Angaben_Beschaeftigung_in_Deutschland“ kann entfernt werden.
3. Für Albanien fehlt in der Anlage 3 der Abfrageblock zur „Ablösung einer Person“

Lösungsvorschlag:

Die Datensätze SVA-Antrag Ausnahmereinbarung Anlagen 3 und 4, sowie die relevanten Abschnitte in der Verfahrensbeschreibung § 106c SGB IV werden angepasst. Die neue Version des Datensatzes wird dem BMAS zur Genehmigung vorgelegt.

Beratungsergebnis:

Der Lösungsvorschlag wird angenommen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Dazu soll der GKV-Spitzenverband, DVKA den Genehmigungsprozess beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einleiten.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit des Kernprüfungsprogramm bittet die Systemstelle der Deutschen Rentenversicherung um eine Überstellung der aktualisierten Fehlerkataloge bis spätestens zum 15.03.2026.

TOP: 02

Thema: Redaktionelle Änderungen – Antragstyp „Ausnahmevereinbarung“

Verfasser: GKV-Spitzenverband, DVKA

Verfahren: o § 106 SGB IV – Anlage 6 zu den Gemeinsamen Grundsätzen
o § 106a SGB IV – Anlage 4 zu den Gemeinsamen Grundsätzen
o § 106c SGB IV – Anlage 3 zu den Gemeinsamen Grundsätzen

Gültig ab: 01.01.2027

Sachverhalte:

1) Arbeitnehmererklärung bei Ausnahmevereinbarungen

Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist das Interesse der Person daran, dass für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen. Dies wird in den Antragstypen „A1 Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“ bzw. „SVA Ausnahmevereinbarung Beschäftigte“ über das Datenelement „Arbeitnehmer_Erklärung“ sichergestellt:

Arbeitnehmer_Erklärung:

IST: Liegt eine ausdrückliche Bestätigung der betreffenden Person vor, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften in ihrem Interesse ist?

Zudem muss die Person den Arbeitgeber dazu bevollmächtigen, Mitteilungen des GKV-Spitzenverbandes, DVKA zu diesem Antrag entgegennehmen zu dürfen. Zu diesem Zweck enthielt im Rahmen der papiergebundenen Antragstellung die Arbeitnehmer-Erklärung einen entsprechenden Passus. Dieser fehlt aktuell in den Datensätzen.

2) Redaktionelle Anpassungen im „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner“

In der Erläuterung von 3 Datenelementen sind redaktionelle Anpassungen zu machen.

3) XML-Anpassung im „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“ und „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“

Die Erfahrung zeigt, dass auch bei diesem Antrag mehr als 4 Einsatzorte in einem Staat vorkommen. Das XML-Schema ist im Gegensatz zu anderen Anträgen aber auf 4 Wiederholungen begrenzt.

4) Redaktionelle Anpassung der Erläuterung des Datenelementes „Arbeitsvertrag“

Bei dem Datenelement „Arbeitsvertrag“, welches einmal im Datensatz „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Arbeitgeber“ und mehrfach in dem Datensatz „SVA Antrag – Ausnahmevereinbarung Beschäftigte“ vorkommt, soll die Auswahl „5“ treffender erläutert werden.

5) Weitere Konkretisierung der Erläuterung zum Datenelement

„Angaben_Zur_Auslandsbeschaeftigung“ – Zeile 90 in der Anlage 6 „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“

Ein wichtiges Kriterium bei dem Abschluss von Ausnahmevereinbarungen sind die zuvor im betreffenden Beschäftigungsstaat absolvierten Einsatzzeiten. Bei einer mehr als einjährigen Unterbrechung der Arbeiten in diesem Mitgliedstaat entfällt eine solche Zusammenrechnung jedoch. Wie uns berichtet wurde, hat mindestens ein Softwareersteller die entsprechende Abfrage nicht so umgesetzt wie vorgesehen. Dies führt zu Problemen beim antragstellenden

Arbeitgeber. Zurückzuführen sei dies auf eine abweichende Auslegung der Erläuterung zum Datenelement bzw. in der Verfahrensbeschreibung.

Lösungsvorschlag:

Zu 1)

Die Erläuterung zum Datenelement Arbeitnehmer_Erklaerung in den Datensätzen „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“ und „SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung“ wird erweitert und es wird in den Verfahrensbeschreibungen zu § 106 und § 106c SGB IV darauf hingewiesen, dass diese bei der Antragsstellung wortgleich angezeigt werden muss.

Soll:

Liegt eine ausdrückliche Bestätigung der betreffenden Person vor, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften in ihrem Interesse ist und hat sie uns zur Entgegennahme von Mitteilungen des GKV-Spitzenverbands, DVKA zu diesem Antrag bevollmächtigt?

Zu 2)

Die Erläuterungen in den folgenden Datenelementen im Datensatz „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Erwerbstätige und Rentner“ werden korrigiert und in der Verfahrensbeschreibung zu § 106a SGB IV nachgezogen:

- a. Datenelement „Beginn“ – Zeile 79:
Ist: Beginn des Entsendezeitraums
Soll: Beginn des Antragszeitraums
- b. Datenelement „Ende“ – Zeile 89:
Ist: Ende des Entsendezeitraums
Soll: Ende des Antragszeitraums
- c. Datenelement „Rechtsform“ – Zeile 121:
Rechtsform = Wert „2“ kommt in der Erläuterung doppelt vor und muss einmal gelöscht werden

Zu 3)

Die möglichen Vorkommnisse der Datenelementgruppe "Angaben_zur_Auslandsbeschaeftigung" soll von 0 - 4 auf 0 - 11 Mal (wie in den anderen Antragstypen) in den XML-Schemata zu „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung Arbeitgeber“ und „SVA Antrag Ausnahmevereinbarung“ erhöht werden. Zur Information: Für SVA ist das bereits im SV-Meldeportal berücksichtigt. Die Verfahrensbeschreibungen zu § 106 und § 106c SGB IV müssen entsprechend angepasst werden.

Zu 4)

Ist:

5 = Kein Arbeitsvertrag mit dem antragstellenden Arbeitgeber

Soll:

5 = Mit dem antragstellenden Arbeitgeber besteht kein Arbeitsvertrag oder er endet während des Antragszeitraums

Zu 5)

Datensatz:

Ist:

Wurde die Beschäftigung vor dem beantragten Zeitraum bereits im Ausland ausgeübt, sind entsprechende Angaben zu machen (Ggf_Vorherige_Beschaeftigung)

Soll:

Wurde die Beschäftigung vor dem beantragten Zeitraum bereits im Ausland ausgeübt, sind entsprechende Angaben zu machen (bei mehreren Tätigkeiten im Beschäftigungsstaat sind die Zeiträume nicht aufzuführen, die vor einer 12-monatigen Unterbrechung lagen):

Verfahrensbeschreibung:

Ist:

5.7.3.7 Ggf. Vorherige Beschäftigungen

Zeiten vorheriger Beschäftigungen im anderen Mitgliedstaat, die nicht länger als ein Jahr in der Vergangenheit liegen, werden bei der Gesamtdauer berücksichtigt.

Soll:

5.7.3.7 Ggf. Vorherige Beschäftigungen

Zeiten vorheriger Beschäftigungen im anderen Mitgliedstaat werden bei der Gesamtdauer berücksichtigt und sind entsprechend anzugeben. Lediglich bei einer mehr als einjährigen Unterbrechung der Arbeiten in diesem Mitgliedstaat entfällt eine solche Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten. Insofern sind Zeiten vor einer mehr als 12-monatigen

Beratungsergebnis:

Der Lösungsvorschlag wird angenommen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Dazu soll der GKV-Spitzenverband, DVKA den Genehmigungsprozess beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einleiten.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit des Kernprüfungsprogramm bittet die Systemstelle der Deutschen Rentenversicherung um eine Überstellung der aktualisierten Fehlerkataloge bis spätestens zum 15.03.2026.

TOP: 03

Thema: Ergänzung eines Ablehnungsgrundes beim Antrag SVA-Entsendung Selbstständige

Verfasser: GKV-Spitzenverband, DVKA

Verfahren: o § 106c SGB IV – Anlage 2 zu den Gemeinsamen Grundsätzen

Gültig ab: 01.01.2027

Sachverhalt:

Zur Ablehnung des Antrags „SVA-Entsendung Beschäftigte“ besteht der Ablehnungsgrund 212 „Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts erfüllt – keine Bescheinigung notwendig“. Einen solchen muss es auch zur Ablehnung des Antrags „SVA-Entsendung Selbstständige“ geben. Auch dort gibt es Konstellationen, bei denen dies zutrifft (bspw. Transportwesen CH).

Lösungsvorschlag:

Der Ablehnungsgrund 307 „Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts erfüllt – keine Bescheinigung notwendig“ wird für den Antrag „SVA-Entsendung-Selbstständige“ ergänzt.

Das betrifft die Anlage 6 („Rückmeldung Ablehnung § 106c SGB IV) zu den Gemeinsamen Grundsätzen zu § 106c SGB IV, die Anlage 2 („Ablehnungsgründe § 106c SGB IV“) zur Verfahrensbeschreibung sowie die relevanten Abschnitte in der Verfahrensbeschreibung selber.

Beratungsergebnis:

Der Lösungsvorschlag wird angenommen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Dazu soll der GKV-Spitzenverband, DVKA den Genehmigungsprozess beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einleiten.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit des Kernprüfungsprogramm bittet die Systemstelle der Deutschen Rentenversicherung um eine Überstellung der aktualisierten Fehlerkataloge bis spätestens zum 15.03.2026.

TOP: 04

Thema: Genehmigungspflichtige Änderungen – „A1-Antrag Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“

Verfasser: GKV-Spitzenverband, DVKA

Verfahren: o § 106a SGB IV – Anlage 3 zu den Gemeinsamen Grundsätzen
o § 106a SGB IV – Anlage 2 zu den Gemeinsamen Grundsätzen

Gültig ab: 01.01.2027

Sachverhalt:

Die Datenqualität in den bisher bei der DVKA eingegangenen A1-Anträgen „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“ entspricht leider nicht den Erwartungen. Der GKV-Spitzenverband, DVKA kann aktuell mehr als die Hälfte der Anträge nicht automatisch bzw. ohne Rückfragen bearbeiten.

Ursache hierfür sind, neben der Komplexität des Sachverhalts, auch unklare oder inkorrekte Erläuterungen.

Lösungsvorschlag:

Es soll eine Steigerung der Datenqualität (eindeutige und vollständige Angaben) der übermittelten Daten erreicht werden. Dies vermeidet Rückfragen und bewirkt einen höheren Grad der möglichen Automatisierung, und somit eine Verringerung der Bearbeitungsdauer.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

1. **Entfernung des Datenelementes 'Antragsteller'** (1= Person, 2 = Dienstherr, 3 = Arbeitgeber).
 - a. Die Information, wer der Antragsteller ist, kann anderweitig entnommen werden, so dass die Angabe im Datensatz fachlich entbehrlich ist und etwaige Inkonsistenzen vermieden werden können.
2. **Änderung der Erläuterung zu ‚Umfang_der_Taetigkeit‘ bei Beamten- oder beamtengleichgestellter Tätigkeit**
Zeile 179: Datenelement "Umfang_der_Taetigkeit"

IST:

Sofern während eines überschneidenden Zeitraums mindestens zwei Dienstherrn/öffentliche Arbeitgeber in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten vorliegen, ist diese Angabe erforderlich.

Beträgt im überschneidenden Zeitraum der Anteil der Arbeitszeit/des Arbeitsentgelts, der auf Deutschland entfällt, wenigstens 25 %?

J = Ja

N = Nein

SOLL:

Sofern während eines überschneidenden Zeitraums neben der Beschäftigung bei einem deutschen Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgeber eine Beschäftigung bei mindestens einem weiteren Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat besteht, ist diese Angabe erforderlich.

Beträgt im überschneidenden Zeitraum der Anteil der Arbeitszeit / des Arbeitsentgelts der auf den Dienstherrn in Deutschland entfällt, wenigstens 25 %?

J = Ja

N = Nein

3. **Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Bedeutung von Geldleistungen**, da darunter vereinzelt auch Lohn- und Gehaltszahlungen verstanden werden.
 - a. Änderung der Erläuterung in der Datenelementgruppe "Angaben_Bezug_Geldleistungen"
 - i. Datenelement „Bezug_Geldleistungen“: Bezieht die betreffende Person während des angegebenen Antragszeitraums eine Geldleistung der **sozialen Sicherheit** aufgrund oder infolge einer Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld).
 - ii. Datenelement „Geldleistung“:
 - Ist: 4 - andere Leistung
 - Soll: 4 - andere Leistung der sozialen Sicherheit
4. **Verbesserungen bei der Bestimmung der Rechtsform im Ausland, um den Status der Person (Beamter, beschäftigte Person, selbstständige Person) im anderen Mitgliedstaat verifizieren zu können:**
 - a. Die zulässigen Werte im XML-Schema sollen konsequent umgesetzt werden.
 - 1 - *Personen- oder Kapitalgesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH, AG)*
 - 2 - *Öffentlicher Arbeitgeber (z.B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts)*
 - 3 - *Sonstiges (z.B. eingetragener Verein)*Das bedeutet:
 - i. Korrekte Umsetzung der zulässigen Werte bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (nur 1 und 3)
 - ii. Korrektur der zulässigen Werte bei den Angaben zum Arbeitgeber im Ausland: Wie
IST: Werte 1 und 2 → **SOLL:** Werte 1 und 3
 - b. Bei den Angaben zum Arbeitgeber im Ausland soll das Datenelement „Bezeichnung_Rechtsform“ zu einem Pflichtfeld werden, um die Rechtsform zu konkretisieren
IST: „Sofern die Rechtsform des Arbeitgebers Personen- oder Kapitalgesellschaft ist, ist die konkrete Rechtsform anzugeben“
SOLL: „Angabe der konkreten Rechtsform“
 - c. Der Punkt b. soll auch im „A1-Antrag Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt – ein Arbeitgeber“ umgesetzt werden. Dort wird das Datenelement „Bezeichnung_Rechtsform“ ergänzt.
5. **Redaktionell: Erläuterungen zum Ausfüllen der Datenelementgruppe ‚Angaben_Auslandseinsatz‘ zur Vermeidung von Missverständnissen**
 - a. Bei Erwerbstätigkeit mit Sitzstaat in Deutschland:
 - i. Datenelementgruppe Grunddaten_Auslandseinsatz:
„Zeitraum darf nur ausgefüllt werden, wenn die Person für die oben beschriebene Erwerbstätigkeit auch im Ausland tätig ist“
 - ii. Datenelementgruppe Angaben-Taetigkeit_In_Deutschland
„Angabe darf nur gemacht werden, wenn die Person für die oben beschriebene Erwerbstätigkeit auch im Ausland tätig ist.“

11.02.2026

- iii. Datenelementgruppe Angaben_Taetigkeit_Im_Ausland
„Angabe darf nur gemacht werden, wenn die Person für die oben beschriebene Erwerbstätigkeit auch im Ausland tätig ist“
- b. Bei Erwerbstätigkeit mit Sitzstaat im Ausland:
 - i. Datenelementgruppe Grunddaten_Auslandseinsatz:
„Zeitraum darf nur ausgefüllt werden, wenn die Person für die oben beschriebene Erwerbstätigkeit außerhalb des Sitzstaats tätig ist.“
 - ii. Datenelementgruppe Angaben_Taetigkeit_In_Deutschland
„Angabe darf nur gemacht werden, wenn die Person für die oben beschriebene Erwerbstätigkeit außerhalb des Sitzstaats tätig ist.“
 - iii. Datenelementgruppe Angaben_Taetigkeit_Im_Ausland
„Angabe darf nur gemacht werden, wenn die Person für die oben beschriebene Erwerbstätigkeit außerhalb des Sitzstaats tätig ist. Wird die Tätigkeit nur in Deutschland ausgeübt (z. B. Homeoffice), ist hier zusätzlich die Anschrift der Erwerbstätigkeit im Sitzstaat anzugeben.“

Beratungsergebnis:

Der Lösungsvorschlag wird angenommen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Dazu soll der GKV-Spitzenverband, DVKA den Genehmigungsprozess beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einleiten.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit des Kernprüfungsprogramm bittet die Systemstelle der Deutschen Rentenversicherung um eine Überstellung der aktualisierten Fehlerkataloge bis spätestens zum 15.03.2026.

TOP: 05

Thema:	Verschiedenes
Verfasser:	GKV-Spitzenverband, DVKA
Verfahren:	n/a
Gültig ab:	n/a

Erfahrungsaustausch zur Einführung des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Bescheinigungen zum Sozialversicherungsabkommen

Das elektronische Antragsverfahren (eAV) für die Bescheinigung der Anwendung des deutschen Rechts im Rahmen bilateraler Sozialversicherungsabkommen (SVA) wurde am 02.01.2026 im SV-Meldeportal bereitgestellt. Die Krankenkassen und der GKV-Spitzenverband berichten von einem reibungslosen Start.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und die Sozialversicherung der Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau (SVLFG), die nicht am elektronischen Antragsverfahren SVA teilnehmen, haben die weiterhin manuell auszufüllenden Antragsformulare auf ihren Webseiten zur Verfügung gestellt.

BMAS Informationsveranstaltung zu ESSPASS und A1-Bescheinigungen

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) berichtet darüber, dass im Rahmen der geplanten ESSPASS (Europäischer Sozialversicherungsausweis) Verordnung, die im 3. Quartal 2026 verabschiedet werden soll, auch über die Einführung eines QR-Codes auf der A1-Bescheinigung diskutiert wird. Dieser soll die Bescheinigung fälschungssicher machen. Ob, wie und wann ein QR-Code eingeführt werden soll, wird erst feststehen, wenn die Verordnung verabschiedet ist. Der A1-Arbeitskreis solle informiert und handlungsbereit sein. Die DRV Bund hatte sich im Rahmen von DC4EU bereits dem Thema QR-Code angenommen und Teilnehmern des A1-Arbeitskreises vorgestellt. Ein Teilnehmerliste kann zur Verfügung gestellt werden.

Nächster Termin für den A1-Arbeitskreis

Es wurden 2 Termine als Platzhalter für die nächsten A1-Arbeitskreise festgehalten:

- 1) 03.06.2026 (Mittwoch)
 - 2) 10.09.2026 (Donnerstag)
-

TOP: Schriftlich beraten – 29.01.2026 (1)

Thema: EuGH Urteil bezüglich Tätigkeiten in Drittstaaten bei GME

Verfasser: GKV-Spitzenverband, DVKA

Verfahren: o § 106a SGB IV – betroffene A1 Verfahren: Anlage 2

Gültig ab: (wird nach der Beratung vom GKV-Spitzenverband, DVKA vermerkt)

Sachverhalt:

Der EuGH hat in der Rechtssache C-743/23 bzgl. Art. 13 Abs. 1 VO (EG)883/04 entschieden, dass bei der Prüfung, ob für Personen, die für ihren (einen) Arbeitgeber gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind und einen „wesentlichen Teil“ (25%) der Tätigkeit in ihrem Wohnstaat ausüben, auch Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die diese Person in Drittstaaten ausübt.

Die DVKA muss künftig also erfragen, ob die Personen, gemessen an ihrer insgesamt (potenziell weltweit) ausgeübten Tätigkeit, zu 25% in ihrem Wohnstaat arbeiten. Bislang beziehen sich die Erläuterungen

- in den Datenfeldbeschreibungen
- in der Verfahrensbeschreibung

auf den Anteil der Wohnstaats-Tätigkeit in Relation nur zur Tätigkeiten in Mitgliedstaaten.

Bei den betroffenen Antragsdatensätzen „A1-Antrag für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte - ausschließlich ein Arbeitgeber“ und „A1-Antrag Ausnahmevereinbarungen für erwerbstätige Personen nach § 106, §106a und

Rentner nach § 106b“ (Anlage 2 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a und § 106b SGB IV) können in Feldern, in denen der „Staat“ abgefragt wird, jegliche Einsatzstaaten angegeben werden. Hier ist also keine Änderung erforderlich.

Änderungen sind erforderlich hinsichtlich der Datenfeldbeschreibungen und der Verfahrensbeschreibung.

Lösungsvorschlag:

Bei den Datenfeldbeschreibungen ist

1. an verschiedenen Stellen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit hier nicht alle angegeben werden, „Mitgliedstaat“ durch „Staat“ zu ersetzen;
2. bei „Umfang der Tätigkeit“ die erläuternde Frage wie folgt zu ändern:
„Beträgt der Anteil der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts, der auf Deutschland entfällt, wenigstens 25% an der insgesamt in allen Staaten ausgeübten Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts?“
- 3.

Die Erläuterungen in der Verfahrensbeschreibung sind entsprechend anzupassen, z. B. in Abschnitt 5.3.3.11:

- „Des Weiteren wird erfragt, ob der auf Deutschland entfallende Anteil der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts mindestens 25% der insgesamt in allen Staaten vorliegenden

11.02.2026

Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts beträgt. Dies ist ein für die Beurteilung des anwendbaren Rechts relevantes Kriterium.

Beratungsergebnis:

Der Lösungsvorschlag wird angenommen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Dazu soll der GKV-Spitzenverband, DVKA den Genehmigungsprozess beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einleiten.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit des Kernprüfungsprogramm bittet die Systemstelle der Deutschen Rentenversicherung um eine Überstellung der aktualisierten Fehlerkataloge bis spätestens zum 15.03.2026.

TOP: Schriftlich beraten – 29.01.2026 (2)

Thema: Fehlende Datenelemente im SVA Antrag Ausnahmevereinbarung

Verfasser: GKV-Spitzenverband, DVKA

Verfahren: o § 106c SGB IV – betroffene SVA Verfahren: Anlage 3

Gültig ab: (wird nach der Beratung vom GKV-Spitzenverband, DVKA vermerkt)

Sachverhalt:

Zusätzlich zu den in TOP 01 vom 15.01.2026 besprochenen Änderungen mit Auswirkung auf die XML-Struktur fehlen im SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung Beschäftigte (Anlage 3 zu den gemeinsamen Grundsätzen zu § 106c SGB IV) folgende Datenelemente / Datenelementgruppen in der Variante ‚Verlängerung der Entsendung‘ und im SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung Selbstständige (Anlage 4 zu den gemeinsamen Grundsätzen zu § 106c SGB IV) folgende Datenelemente / Datenelementgruppen in der Variante ‚Verlängerung der Entsendung‘, um die Bescheinigung vollständig ausfüllen zu können:

- Versicherungsnummer_Chile
- Grundrentennummer_Japan
- Datenelementgruppe Anschrift_Person_Im_Abkommensstaat für Korea
- Datenelementgruppe Anschrift_Person_Im_Abkommensstaat für Marokko

Lösungsvorschlag:

Die oben genannten Datenelemente / Datenelementgruppen werden in der Anlage 3 ‚SVA-Antrag Ausnahmevereinbarung Beschäftigte‘ in der Variante ‚Verlängerung der Entsendung‘ ergänzt.

Beratungsergebnis:

Der Lösungsvorschlag wird angenommen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2027 erfolgen.

Dazu soll der GKV-Spitzenverband, DVKA den Genehmigungsprozess beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einleiten.

Für die rechtzeitige Verfügbarkeit des Kernprüfungsprogramm bittet die Systemstelle der Deutschen Rentenversicherung um eine Überstellung der aktualisierten Fehlerkataloge bis spätestens zum 15.03.2026.
